

Silbergruben in Pommern besaßen¹, wird keiner weiteren Erklärung bedürfen.

Es läßt sich auch mit dem Bergregale vereinen, daß im Jahre 1282 der Abt von Vorau Silbergruben besessen hat². Vorau hat bereits zwischen den Jahren 1164 und 1170 Eisengruben von der Markgräfin Kunegunde, der Witwe Ottokars VIII. erhalten³. Den Markgrafen von Steiermark stand, wie bei der Seckauer Urkunde vom Jahre 1182 oben S. 156 ausgeführt wurde, das Bergregal in ihrem Markgrafentum „imperiali largitate“ zu. Der Abt von Vorau muß also seine Silbergruben vom Markgrafen zu Lehen erhalten haben.

Bei Trient gab es 1282 eine gewerkschaftlich betriebene Eisenerzgrube⁴. Wie dies das Bergregal widerlegen, und was daraus für oder gegen das Bergregal folgen soll, vermag ich nicht abzusehen⁵.

Als die letzte hier in Frage kommende Urkunde vor dem Jahre 1300 ist noch die vom 25. März 1297⁶ zu erwähnen, in der König Wenzel II. von Böhmen und Mähren der Stadt Brünn alle Bergwerke verleiht, die im Umkreise von sechs Meilen um diese Stadt entdeckt werden.

Ergebnis aus den im § 24 besprochenen Urkunden.

§ 25. Nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel gehören alle Bergwerksgüter zur königlichen Gewalt und nicht dem Oberflächenbesitzer. Letzterer darf ohne Erlaubnis des königlichen Richters nicht tiefer auf seinem Grund und Boden graben, als Pflug und Spaten gehen. Mit diesen Grundsätzen stimmen die sämtlichen deutschen Bergordnungen des 12. und 13. Jahrhunderts überein. Der Inhalt dieser Bergordnungen ist älter als ihre Abfassung; die der Iglauer soll schon von „allererst“ gegolten haben⁷. Von den Satzungen des Sachsenpiegels sagt die Vorrede, daß sie von Konstantin und Kaiser Karl herrühren⁸. Aus diesen Gründen wird man annehmen, daß die Bergwerke in Deutschland dem Könige, und nicht dem Oberflächenbesitzer, gehört haben; es sei denn, daß gegen diese Annahme unzweideutige Urkunden sprechen

¹ Urkunde 78a bei Böhlau. S. auch oben S. 166.

² v. Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark 3. Teil S. 106.

³ v. Muchar daselbst.

⁴ v. Sperges, Tyrolische Bergwerksgeschichte S. 59.

⁵ Grueter führt diese Urkunde als No. 103 auf.

⁶ Graf Sternbergs Urkundenbuch No. 43 S. 60.

⁷ Klotzsch, Ursprung der Bergwerke in Sachsen S. 204.

⁸ Villanueva p. 260 behauptet, daß das germanische Recht von jeher gegen die Ausdehnung des Grundeigentümerrechts auf den sottosuolo inferiore gewesen ist.